Satzung des gemeinnützigen Fördervereins des Kinderhauses Casa KiTaNa

§ 1 Name, Sitz und Eintragung, Geschäftsjahr

- 1. Der Name des Vereins lautet Förderverein des Kinderhauses Casa KiTaNa.
- 2. Er hat seinen Sitz in Tübingen.
- 3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die Unterstützung des Kinderhauses Casa KiTaNa bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden, sowie Einnahmen jedweder Art, die dem Verein unmittelbar und zweckgebunden zugutekommen.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke i.S. § 2 Abs. 1 dieser Satzung verwendet werden.
- 2. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaiger Gewinn darf nur satzungsgemäß verwendet werden.
- 4. Der Verein ist selbstlos und uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 5. Die Mitglieder des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Aufwendungen können gegen Vorlage von Belegen und Nachweisen im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen erstattet werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- 1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Antragstellung durch das Mitglied.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.
 - a. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist ohne Einhaltung einer Frist jederzeit möglich.
 - b. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund und auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge für 2 aufeinanderfolgende Zeiträume.
- 4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen. Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht auch nicht anteilig zurückerstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei natürlichen, gleichberechtigten Personen. Bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder sind zulässig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
- 2. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins und jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- 3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 4. Eine weitere Ämter- und Aufgabenzuweisung bzw. -verteilung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung wird.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

- 1. Die MV findet einmal jährlich, darüber hinaus bei Bedarf, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder mindestens 4 Mitglieder dies beantragen, statt.
- 2. Die Einberufung hat durch den Vorstand mindestens 2 Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Benachrichtigung erfolgt elektronisch via Email und durch Aushang am Mitteilungsbrett des Kinderhauses Casa KiTaNa.
- 3. Die MV entscheidet über wichtige Fragen, sofern sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, sondern als interne Regelung zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung anzusehen ist.
- 4. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- 5. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.
- 6. Beschlüsse zur Änderung der Satzung sind nur zulässig bei Anwesenheit von 2/3 Mehrheit der Mitglieder und bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und von der protokollierenden Person und vom Vorstand unterzeichnet.

§ 8 Vereinsauflösung

- 1. Der Verein kann nur durch Beschluss in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Voraussetzung dafür ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder. Wird die erforderliche Zahl anwesender Mitglieder nicht erreicht, so muss eine 2. MV mit demselben Inhalt der Tagesordnung innerhalb von 4 Wochen einberufen und durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer 3/4 Mehrheit entscheidet.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Kinderhaus Casa KiTaNa e.V. bzw. die daraus zum 01.01.2013 durch Formwechsel entstehende Kinderhaus Casa KiTaNa gemeinnützige GmbH in Tübingen, der/die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Errichtung

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am Donnerstag, 29.11.2012 errichtet worden und tritt mit gleichem Datum in Kraft.